

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 19/16428, 19/16717, 19/16955 Nr. 5 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen
luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Manuel Höferlin, Stephan Thomae,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
– Drucksache 19/16481 –

**Abschaffung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Privatpiloten und
Luftsportler**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Angriffe sogenannter Innentäter stellen eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs dar. Zum Schutz vor derartigen Angriffen sieht das Luftsicherheitsgesetz eine Zuverlässigkeitsüberprüfung aller Personen vor, die in besonderer Weise Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs nehmen können. Der Gesetzentwurf bezweckt eine Verbesserung der Rahmenbedingungen luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Sicherheitsrelevante Informationen, die bei anderen Behörden vorhanden sind, sollen von den Luftsicherheitsbehörden umfassender genutzt werden können. Des Weiteren sollen Verfahrensregelungen harmonisiert, die Verarbeitung und der Austausch von Informationen erleichtert, die Möglichkeiten internationaler Kooperation gestärkt werden und dadurch soll das Sicherheitsniveau im zivilen Luftverkehr insgesamt angehoben werden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP sieht wie bereits in ihrem Antrag auf Drucksache 19/1702 die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Bewerber und Inhaber von Privatpilotlizenzen allein aufgrund der geringeren Gefährlichkeit ihrer Luftfahrzeuge nicht gerechtfertigt und kritisiert, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung keinerlei Differenzierungen der ZÜP bei dieser Personengruppe vorsieht.

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung daher auf, bei künftigen die Luftsicherheit betreffenden Vorhaben die Interessen der allgemeinen zivilen Luftfahrt und des Luftsports frühzeitig mit einzubeziehen und Gesetzentwürfe vorzulegen, die Bewerber und Inhaber von Privatpilotlizenzen von einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ausnehmen, sich an europarechtlich möglichen Differenzierungen orientieren und deutsche Sonderwege vermeiden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Durch gesetzliche Änderungen werden die Luftsicherheitsbehörden befugt, weitere sicherheitsrelevante Informationen anderer Behörden in die Zuverlässigkeitsüberprüfung einzubeziehen. Die Regelungen für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Luftfahrern werden mit den bestehenden Regelungen für die anderen überprüfungspflichtigen Personengruppen harmonisiert. Zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus und Vereinfachung des Überprüfungsverfahrens werden die gesetzlichen Grundlagen zur Errichtung eines künftigen Luftsicherheitsregisters geschaffen. Darüber hinaus werden die restriktiven Mitwirkungsmöglichkeiten bei Überprüfungen durch ausländische Stellen erweitert.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages beschlossen, den Gesetzentwurf um folgende Änderungen am Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften – 3. WaffRÄndG vom 17. Februar 2020 – zu ergänzen:

- Korrektur einer Fehlverweisung, die auf der Umstellung des § 14 des Waffengesetzes (Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen) beruht. Die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 3, nach der grundsätzlich nicht mehr als zwei Schusswaffen pro Halbjahr erworben werden dürfen, findet sich nach dem 3. WaffRÄndG nunmehr in Absatz 3. Allerdings wurde diese Verschiebung im (neuen) Absatz 6 – vormals Absatz 4 – nicht nachvollzogen. Dies soll nun nachgeholt werden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.
- Rücknahme einer nicht beabsichtigten Verschärfung der Regelungen in Bezug auf Spielzeugwaffen. Nach bisher geltendem Waffenrecht waren Schusswaffen, die zum Spiel bestimmt sind, vom Waffengesetz freigestellt, wenn ihre Mündungsenergie nicht mehr als 0,5 Joule betrug. Dieser Grenzwert entsprach der Regelung der sog. EU-Spielzeugsicherheitsrichtlinie. Im Jahr 2019 wurde diese Richtlinie allerdings dahingehend geändert, dass bezüglich des Energiegrenzwerts nicht mehr auf die Mündungsenergie, sondern auf die Auftreffenergie im Ziel abgestellt wird (neuer Grenzwert nunmehr 2.500 Joule/m²). Im Rahmen des 3. WaffRÄndG wurde diese Änderung dergestalt umgesetzt, dass nun eine gleitende Verweisung auf die Spielzeugsicherheitsrichtlinie enthalten ist: Danach sind künftig sämtliche Gegenstände vom Waffengesetz freigestellt, die Spielzeug im Sinne der Richtlinie sind. Dabei wurde übersehen, dass nicht alle nach der bisherigen Ausnahme freigestellten Gegenstände sämtliche Anforderungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie

erfüllen. Damit würden bestimmte sog. „Softairwaffen“ künftig ggf. unter das Waffengesetz fallen. Um unnötige bürokratische Aufwände für die Besitzer dieser Gegenstände zu vermeiden, soll die bisherige Ausnahme – zusätzlich zur neuen – wiederhergestellt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/16428, 19/16717 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16481 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und/oder Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/16428, 19/16717 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

,a) Absatz 2 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Auf Antrag der betroffenen Person entfällt die Überprüfung, wenn die betroffene Person nach § 9 oder § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes überprüft wurde. Über das Entfallen einer Überprüfung unterrichtet die Luftsicherheitsbehörde die nach § 3 oder § 25 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zuständige Stelle. Die nach § 3 oder § 25 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zuständige Stelle informiert die Luftsicherheitsbehörde, wenn ein Sicherheitsrisiko nach § 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes festgestellt oder die Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vorläufig untersagt wurde.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Verfassungsschutzbehörden der Länder“ ein Komma und die Wörter „der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt“ eingefügt und werden die Wörter „dem Zollkriminalamt,“ gestrichen.

bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bundeszentralregister“ ein Komma und die Wörter „eine Auskunft aus dem Erziehungsregister und eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister“ eingefügt.

ccc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. in Fällen der Überprüfung von Beliehenen nach § 16a Anhaltspunkte, die gegen eine Beleihe sprechen könnten, mit der beleihenden Behörde erörtern.“

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „die Verpflichtung zur“ die Wörter „Beibringung eines

- ärztlichen Gutachtens, wenn Tatsachen die Annahme von Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit begründen, oder zur“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt auch, wenn die Überprüfung bereits abgeschlossen ist, jedoch Anhaltspunkte für den Missbrauch von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln vorliegen oder vorliegen.“ ‘
- bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.
- cc) Nach dem neuen Buchstaben e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
- ,f) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „oder den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 beteiligten Stellen“ durch die Wörter „, dem jeweiligen Flugplatzbetreiber oder dem jeweiligen Luftfahrtunternehmen, für dessen oder deren Sicherheitsbereich eine Zugangsberechtigung nach § 10 erteilt wurde oder für den oder für die eine Tätigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen wurde, oder dem gegenwärtigen Arbeitgeber“ ersetzt. ‘
- dd) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben g und h.
- ee) Nach dem neuen Buchstaben h wird folgender Buchstabe i eingefügt:
- ,i) Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
- „d) im Fall des § 7 Absatz 2 Satz 4 innerhalb von drei Jahren nach Feststellung eines Sicherheitsrisikos nach § 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes;“ ‘
- ff) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe j.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
- „d) ein Ersuchen einer Luftsicherheitsbehörde nach Absatz 5 oder einer Stelle oder eines Ausbildungsbetriebes nach Absatz 6, das auf Übermittlung der zu einer Person nach Nummer 1 und den Buchstaben a bis c gespeicherten Daten gestellt wurde, einschließlich der Behörde oder der Stelle oder des Ausbildungsbetriebes und des Datums des Ersuchens.“
- bb) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die das gemeinsame Luftsicherheitsregister führende Stelle übermittelt den in § 7 Absatz 1 Nummer 2 genannten Stellen,

den für die Erlaubnis für Luftfahrer zuständigen Luftfahrtbehörden und den für die Ausbildung für Luftfahrer verantwortlichen Ausbildungsbetrieben auf deren Ersuchen die zu einer Person nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe a gespeicherten Daten, soweit diese Daten zur Bestätigung einer ihnen vorgelegten positiven Bescheidung der Zuverlässigkeit erforderlich sind.“

- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. Dem § 16a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die beleihende Behörde darf Auskünfte bei der Luftsicherheitsbehörde nach § 7 über dort vorliegende Erkenntnisse einholen.“ ‘
2. Artikel 5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Buchstabe a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
- „a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 5 des Luftsicherheitsgesetzes beteiligten Behörden oder Stellen“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes beteiligten Behörden, dem jeweiligen Flugplatzbetreiber oder dem jeweiligen Luftfahrtunternehmen, für dessen oder deren Sicherheitsbereich eine Zugangsberechtigung gemäß § 10 erteilt wurde oder für den oder für die eine Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen wurde, oder dem gegenwärtigen Arbeitgeber“ ersetzt.“ ‘
- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
3. Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Inhaber einer Pilotenlizenz für Segelflugzeuge mit dem Ziel der Erweiterung der Lizenz auf Reisemotorsegler nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 haben vor Beginn der entsprechenden Ausbildung durch Vorlage einer Mitteilung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde nachzuweisen, dass keine Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes bestehen.“ ‘
4. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters

In § 6 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 5c folgende Nummer 5d eingefügt:

- „5d. die Luftsicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes,“ ‘

5. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

„Artikel 8

Änderung des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes

Artikel 1 des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:
 - „(6) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Absatz 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.“
2. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der letzten 24 Monate vor Prüfung des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 führen, sofern nicht ein Fall des § 14 Absatz 4 Satz 3 vorliegt, und“.
 - b) In Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 3, 4 und 5“ ersetzt.“
3. In Nummer 34 Buchstabe b wird in § 58 Absatz 13 Satz 1, Absatz 14 Satz 1, Absatz 15 Satz 1, Absatz 16 Satz 1, Absatz 17 Satz 2, Absatz 20 Satz 1 und Absatz 22 jeweils die Angabe „20. Februar 2020“ durch die Angabe „1. September 2020“ ersetzt.
4. Nummer 38 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:
 - „aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.1, ausgenommen Blasrohre),
 - a) die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule (J) erteilt wird, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so

geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,5 Joule (J) steigt, oder

- b) die Spielzeuge im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1) sind, wenn sie
 - aa) die Anforderungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt 1 Nummer 8 der Richtlinie 2009/48/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und
 - bb) die nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2009/48/EG erforderliche Kennzeichnung aufweisen.“ “

6. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 9.;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/16481 abzulehnen.

Berlin, den 4. März 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Christoph de Vries
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Martin Hess
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Dr. André Hahn
Berichterstatter

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Christoph de Vries, Mahmut Özdemir (Duisburg), Martin Hess, Manuel Höferlin, Dr. André Hahn und Dr. Irene Mihalic

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/16428** wurde in der 139. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Januar 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr und Digitale Infrastruktur zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/16717** wurde am 31. Januar 2020 auf Nummer 5 der Drucksache 19/16955 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für Nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)420).

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/16481** wurde in der 139. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Januar 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie den Sportausschuss und den Ausschuss für Verkehr und Digitale Infrastruktur zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/16428, 19/16717 in seiner 84. Sitzung am 4. März 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme der Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Verkehr und Digitale Infrastruktur** hat die Vorlage in seiner 66. Sitzung am 4. März 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/16428, 19/16717 mit den Stimmen der übrigen Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe b

Der **Sportausschuss** hat den Antrag in seiner 43. Sitzung am 4. März 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Vorlage auf Drucksache 19/16481 mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Verkehr und Digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 19/16481 in seiner 66. Sitzung am 4. März 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 82. Sitzung am 29. Januar 2020 einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen und diese in seiner 83. Sitzung am 10. Februar 2020 durchgeführt. Für das Ergebnis der Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 83. Sitzung verwiesen (Protokoll 83/19).

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Vorlagen in seiner 85. Sitzung am 4. März 2020 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/16428, 19/16717 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)446, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Maßgabe angenommen wurde, dass bei Änderung des § 7 Abs. 11 Luftsicherheitsgesetz [Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee] unter d) der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt wird.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16481 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksachen 19/16428, 19/16717 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)446 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung Doppelbuchstabe aa [a)] wird zum einen klargestellt, dass das Entfallen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung aufgrund einer bestehenden Sicherheitsüberprüfung einen entsprechenden Antrag des Betroffenen voraussetzt. Zum anderen wird sichergestellt, dass die Luftsicherheitsbehörde darüber informiert wird, wenn ein Sicherheitsrisiko festgestellt oder die Betrauung des Betroffenen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) vorläufig untersagt wurde. In diesen Fällen liegen die Voraussetzungen für ein Entfallen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht mehr vor.

Die Änderungen nach Doppelbuchstabe aa [b) aa) aaa) bis ccc)] sind redaktionelle Folgeänderungen.

Die Änderung in Doppelbuchstabe aa [b) aa) ddd)] schafft eine Rechtsgrundlage für einen Informationsaustausch zwischen beleihender und nach § 7 LuftSiG überprüfender Behörde. Dieser muss vor Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen, da sonst nach Erhalt des die Zuverlässigkeit bestätigen-den Bescheides die antragstellende Person bereits sicherheitssensible Informationen erlangen könnte.

Die Änderungen in Doppelbuchstabe aa [b) bb) und cc)] betreffen Fälle der Abhängigkeit oder des Missbrauchs von Betäubungsmitteln, Alkohol oder Medikamenten. Um den Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten ausschließen zu können, ist ein ärztliches Gutachten erforderlich, sofern es Anhaltspunkte für einen Missbrauch oder eine Abhängigkeit von diesen Substanzen gibt. Die Erweiterung der derzeit bestehenden „Momentaufnahme“ dieser ärztlichen Untersuchung vor der Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde um weitere Untersuchungen ist in Anlehnung an §§ 13 und 14 Fahrerlaubnisverordnung (Anordnung von ärztlichen Tests bei Alkohol- oder Drogen-/Medikamentenproblematik, medizinisch-psychologisches Gutachten) erforderlich, um die aktuelle Zuverlässigkeit der Person auch während der Gültigkeit des Bescheids zu überprüfen, wenn entsprechende Anhaltspunkte vor der Bescheidung vorlagen oder durch Nachberichte neu vorliegen.

Die Änderungen in Doppelbuchstabe bb sind redaktionelle Folgeänderungen.

Die Änderung in Doppelbuchstabe cc stellt klar, dass die genannten Stellen verpflichtet sind, der Luftsicherheitsbehörde auch im Nachhinein bekannt gewordene Informationen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind, mitzuteilen. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 LuftSiG ist diese Mitteilungsverpflichtung auf nur (wenige) Fälle eingeschränkt, wenn nämlich diese Stellen im vorhergehenden Überprüfungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 LuftSiG – im Einzelfall – beteiligt worden waren. Die Ausweitung der Mitteilungsverpflichtung entspricht auch der Intention der EU-Gesetzgeber zur Innentäterproblematik.

Die Änderung in Doppelbuchstabe dd ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderung in Doppelbuchstabe ee ist eine notwendige Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa [a)]. Für den dort geregelten Fall des Entfallens der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist eine Löschrfrist für die dabei gespeicherten Daten entsprechend der bestehenden Systematik aufzunehmen.

Die Änderung in Doppelbuchstabe ff ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Doppelbuchstabe aa gewährleistet, dass für die Luftsicherheitsbehörden im Falle der Aufhebung einer Zuverlässigkeitsfeststellung zu erkennen ist, welche Luftsicherheitsbehörde/n über die vorgenommene Aufhebung der Zuverlässigkeitsfeststellung zu informieren ist/sind. Die über die Aufhebung der Zuverlässigkeitsfeststellung informierte Behörde wird damit in die Lage versetzt, umgehend die entsprechenden Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen (zum Beispiel Entzug der Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich eines Flughafens).

Die Änderung in Doppelbuchstabe bb stellt sicher, dass auch die für Erlaubnisse für Luftfahrer zuständigen Luftfahrtbehörden (wie die für die Ausbildung für Luftfahrer verantwortlichen Ausbildungsbetriebe) in die Lage versetzt werden, Zuverlässigkeitsüberprüfungen jederzeit zu verifizieren. Ohne eine entsprechende Verifizierungsmöglichkeit könnte im Rahmen der bestehenden Verfahren nicht ausgeschlossen werden, dass Luftfahrer auch ohne gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung (weiterhin) am Luftverkehr teilnehmen.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in Buchstabe c handelt es sich um eine (Folge-)Änderung, die die Änderung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa [b) aa) ddd)] nachvollzieht.

Zu Nummer 2 (Artikel 5)

Es handelt sich bei Buchstabe a um eine (Folge-)Änderung, die die Änderung nach Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc nachvollzieht.

Bei der Änderung nach Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (Artikel 6)

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur einer im Gesetzentwurf enthaltenen, aber nicht beabsichtigten Ausweitung der überprüfungspflichtigen Personen.

Zu Nummer 4 (Artikel 7)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters.

Zu Nummer 5 (Artikel 8)

Es handelt sich bei Nummer 1 um die Korrektur eines Verweisungsfehlers.

Es handelt sich bei Nummer 2 um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 14 in Bezug auf den Zeitraum, für den ein Nachweis der schießsportlichen Aktivität zu erbringen ist. Ein solcher ist nach § 14 Absatz 4 Satz 1 nunmehr nur noch für die letzten 24 Monate vor der Wiederholungsprüfung des Bedürfnisses nach fünf bzw. zehn Jahren erforderlich. Der Verweis auf § 14 Absatz 4 Satz 3 stellt klar, dass die Vereine die Schießaktivität nur solange dokumentieren müssen, wie der Schütze im Rahmen der Bedürfnisprüfung Schießnachweise erbringen muss. Da nach Ablauf von zehn Jahren seit erstmaliger Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte die bloße Vereinsmitgliedschaft als Bedürfnisnachweis genügt, ist ab diesem Zeitpunkt auch die Dokumentation der Schießtätigkeit durch den Verein entbehrlich.

Es handelt sich bei Nummer 3 um redaktionelle Folgeänderungen zur Verschiebung des Inkrafttretens um sieben Monate.

Es handelt sich bei Nummer 4 um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die nach bisheriger Rechtslage vom Waffengesetz freigestellten Druckluftwaffen mit einer Geschosenergie unter 0,5 Joule weiterhin frei erworben und besessen werden dürfen.

Zu Nummer 6 (Artikel 9)

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 4. März 2020

Christoph de Vries
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Martin Hess
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Dr. André Hahn
Berichterstatter

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatterin

